



Positionspapier

Beschlossen am ordentlichen Landeskongress 2012

Thema:

Einführung einer gGmbH (s.s.à r.l.)

Problematik

Wer versucht in Luxemburg sich sozial zu betätigen, dem bleiben im Moment 3 Möglichkeiten, er kann sich als Stiftung, als "ASBL" oder als Firma eintragen lassen und seinen Gesellschaftszweck verfolgen. Eine Stiftung jedoch benötigt ein hohes Startkapital, eine ASBL hat keine Haftungsbeschränkung und eine Firma wird immer mit einer Gewinnerzielungsabsicht gegründet. Dementsprechend fehlt es an einer Alternative Gesellschaften zu gründen die sowohl einen gemeinnützigen Zweck verfolgen als auch eine Haftungsbeschränkung und geringe Gründungshürden kennen.

Die Prinzipien der Piratenpartei

Die Piratenpartei als sozial-liberale Partei geht davon aus dass sich auch Gesellschaften mit gemeinnützigen Zwecken gründen würden wenn man ihnen denn keine Steine in den Weg legen würde. Diese Gründungen die sowohl Arbeitsplätze schaffen wie auch ein Steuereinkommen generieren sollten von staatlicher Seite her nicht verhindert, sondern begrüsst werden.

Forderungen

Die Piratenpartei fordert die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, der gemeinnützigen GmbH (société sociale à risque limité). Diese soll den gleichen Gesetzen wie eine normale GmbH unterliegen mit der Ausnahme dass sie was Steuervorteile anbelangt ähnlich einer Stiftung zu besteuern sei. Damit die Gemeinnützigkeit anerkannt werden kann sollen folgende Massstäbe angelegt werden:

- Die Gesellschaft muss einen gemeinnützigen oder mildtätigen Gesellschaftszweck haben (oder mehrere solche Zwecke).
- Der Unternehmensgegenstand muss aus Aktivitäten zur Erfüllung dieses steuerbegünstigten Zwecks bestehen.
- Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
- Aus der Satzung muss sich ergeben, dass das Vermögen der Gesellschaft – mit Ausnahme der Stammeinlagen – bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, sondern an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Vermögensbindung). Eine Ausschüttung an die eigenen Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn diese selbst gemeinnützig sind.

